



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. Oktober 1983

Nr.2988

EG Olten: Genereller Gestaltungsplan Ringstrasse Nr. 40-
54 und Gestaltungsplan Solothurnerstrasse Nr. 22

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Re-
gierungsrat den generellen Gestaltungsplan Ringstrasse Nr.
40-54 und den Gestaltungsplan Solothurnerstrasse Nr. 22
sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmi-
gung.

Der generelle Gestaltungsplan regelt die Ueberbauung im Bereich der Liegenschaften Ringstrasse Nr. 40-54. Diese sind im Inventar Hager der schützens- und erhaltenswerten Bauten der Stadt Olten als schutzwürdig bezeichnet und deshalb im Zonenplanentwurf der Schutzzone zugeteilt worden. Der vorliegende Plan legt nun fest, dass die bestehenden Gebäude grundsätzlich zu erhalten sind, bzw. ein Ersatzbau in Volumen und Gestaltung dem Bestand anzupassen sei. Die eingeschossige Ueberbauung der rückwärtigen Grundstücksteile wird ermöglicht. Die Sonderbauvorschriften bestimmen die im Plan nicht dargestellten Einzelheiten der Nutzung, Ausnützung und Gestaltung.

Der Gestaltungsplan Solothurnerstrasse Nr. 22 betrifft das südliche Abschlussgebäude der im generellen Gestaltungsplan enthaltenen Gebäudezeile Ringstrasse 40-54. Das bestehende Gebäude ist von der Substanz her nicht erhaltenswert und im übrigen nur mit grossem Aufwand renovierbar. An seiner Stelle sieht der vorliegende Gestaltungsplan einen zum nordseitigen Abschlussgebäude an der Ringstrasse weitgehend symmetrischen Neubau vor. Volumen und Stellung sind vom

bestehenden Altbau übernommen. Sonderbauvorschriften legen weitere Einzelheiten der Nutzung, Gestaltung und Erschliessung verbindlich fest. Nichtplannässige Fassadenpläne zeigen eine mögliche Fassadengestaltung auf.

Die öffentliche Auflage der beiden Pläne erfolgte in der Zeit vom 24. Juni bis 25. Juli 1903. Einsprachen gingen keine ein. Der Stadtrat von Olten genehmigte die Pläne und die zugehörigen Sonderbauvorschriften am 4. August 1903.

Formell wurden die Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der generelle Gestaltungsplan Ringstrasse Nr. 40-54 und die zugehörigen Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten werden genehmigt.
2. Der Gestaltungsplan Solothurnerstrasse Nr. 22 und die zugehörigen Sonderbauvorschriften werden genehmigt.
3. Die Stadt Olten wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1903 noch mindestens je 2 von der Gemeindebehörde unterzeichnete Pläne zuzustellen.
4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Plans nicht anwendbar, soweit sie mit diesem im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 318.-- (Staatskanzlei Nr. 242)KK
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. W.

Bau-Departement (2) HS/Br

Amt für Raumplanung (3), m/Akten u. 1 gen. Plansatz

Kant. Denkmalpflege

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4600 Olten, mit Belastung im KK/EINSCHREIBEN

Baudirektion der EG, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz

Amtsblatt Publikation:

Der generelle Gestaltungsplan Ringstrasse Nr. 40-54 und der
Gestaltungsplan Solothurnerstrasse Nr. 22 der Stadt Olten
werden mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften genehmigt.

